



14 Gebäudeversicherung, Feuerpolizei

04.1 Allgemeines Feuerverbot

Ausgangslage

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grossen Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Für den Wald und die Flächen in Waldesnähe ist der Kanton (Amt für Landschaft und Natur ALN) zuständig, für das restliche Gebiet die Gemeinden.

Für den Wald und in Waldesnähe hat das ALN wegen der anhaltenden Trockenheit und der damit verbundenen Waldbrandgefahr ein Feuerverbot verfügt. Dieses Verbot gilt bis auf Weiteres.

Mit Präsidialentscheid vom 16. Juli 2026 ist für das ganze Gemeindegebiet für den 1. August 2026 ein Feuerverbot für das Abbrennen von Feuerwerk und das Entzünden von Höhenfeuern erlassen worden.

Allgemeines Feuerverbot

Die anhaltende Trockenheit verschärft die Brandgefahr im ganzen Gemeindegebiet. Die aktuellen Prognosen über die Wetterentwicklung lassen keine ausgiebigen flächendeckenden Regenfälle erwarten, die zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden. Aus diesen Gründen ist ein allgemeines Feuerverbot zu erlassen.

Diese Massnahme soll bis zum Widerruf gelten. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen. Das Verbot muss aufgrund der akuten Brandgefahr und der drohenden Schäden sofort umgesetzt werden, weshalb allfälligen Rekursen die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.

Der Gemeindepräsident e n t s c h e i d e t :

1. Für das ganze Gemeindegebiet Dällikon gilt ab Dienstag, 28. Juli 2026 ein allgemeines Verbot, offenes Feuer zu entzünden oder Feuerwerk abzubrennen.
2. Dieses Verbot gilt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat. Voraussetzungen für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. Das Feuerverbot umfasst auch Grillfeuer mit Holz, Holzkohle oder Briketts. Nicht verboten ist die Verwendung von Gas- oder Elektrogrills.
4. Im Übrigen wird die Bevölkerung zu verantwortungsbewusstem Verhalten im Umgang mit Feuer (z.B. glimmende Rauchwaren, Streichhölzer etc.) aufgerufen.

5. Die Bevölkerung wird über das allgemeine Feuerverbot durch Publikation auf der Webseite www.daellikon.ch, im Furttaler und mittels Aushang von Plakaten informiert.
6. Gegen diesen Entscheid kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirkes Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Allfälligen Rekursen wird gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich die aufschiebende Wirkung entzogen.

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat Boppelsen michaela.egloff@boppelsen.ch
 - Gemeinderat Buchs kanzlei@buchs-zh.ch
 - Gemeinderat Dänikon info@daenikon.ch
 - Gemeinderat Hüttikon claudia.santos@huettikon.ch
 - Gemeinderat Otelfingen kanzlei@otelfingen.ch
 - Gemeinderat Regensdorf kanzlei@regensdorf.ch
 - Kantonspolizei Zürich, Station Buchs buchs@kapo.zh.ch
 - Feuerwehr Buchs-Dällikon marc.eugster@fwbd.ch
 - EFP AG, Gemeindeingenieurbüro pascal.vonaesch@efp.ch
 - Guardian Security GmbH, Alper Bingöl info@guardiansecurity.ch
 - Sicherheitsvorsteherin karin.joss@daellikon.ch
 - Abteilung Bau + Umwelt vito.calderone@daellikon.ch
 - Abteilung Sicherheit + Gesundheit sicherheit@daellikon.ch
 - Werkleiter luca.rizzo@daellikon.ch
 - Akten

vers.: 27. Juli 2026/b

GEMEINDERAT DÄLLIKON

Der Gemeindepräsident:



Stefan Schibli